

Haftungsregelung

Der Verursacher von Schäden an Vereinseigentum ist für die Beseitigung des Schadens verantwortlich.

Kosten, die dem Verein durch die Verletzung der die Luftfahrt betreffenden gesetzlichen Vorschriften durch Mitglieder entstehen, sind durch das verursachende Mitglied in voller Höhe zu tragen.

Für Schäden an Luftfahrzeugen der LSG Schäferstuhl e.V., entstanden im Flugbetrieb, wie z.B. Beschädigung bei einer Außenlandung, gelten die unten aufgeführten Regeln.

- § 1 Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden haftet der Verursacher in voller Höhe.
- § 2 Bei fahrlässig verursachten Beschädigungen wird das Guthaben in der Bruchkasse zur Regulierung herangezogen. Ein darüber hinaus gehender Schaden wird durch den Verein getragen.
- § 3 Ob die Schadensregulierung bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages oder durch unentgeltliche Arbeit erbracht wird, ist mit dem Vorstand abzustimmen. Auch die Zahlungsmodalitäten, wie Zahlung in einer Summe oder Ratenvereinbarung, sind mit diesem abzustimmen.
- § 4 Bei Schäden an Luftfahrzeugen im doppelsitzigen Ausbildungsbetrieb trägt der Verein die Kosten für fahrlässig verursachte Schäden.
- § 5 Sollten sich der Verursacher eines Schadens und der geschäftsführende Vorstand sich nicht über die Einordnung und Behebung des Schadens einigen können, tritt der Ehrenrat als Vermittler auf. Das Urteil des Ehrenrates ist bindend.

Bruchkasse

Die Bruchkasse dient dazu, eine finanzielle Reserve für die Reparatur von im Flugbetrieb verunfallten Luftfahrzeugen der LSG Schäferstuhl e.V. bereit zu stellen.

- § 1 Die Beteiligung an der Bruchkasse ist für alle fliegerisch aktiven Mitglieder Pflicht. Unabhängig davon, ob sie Vereinsflugzeuge fliegen oder nur privates Fluggerät nutzen.
Eine Ausnahme gibt es nur für doppelsitzig fliegende Segelflugschüler im ersten Ausbildungsabschnitt.
- § 2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, dieser wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und mit einer der folgenden Monaterechnungen in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist in einer Summe zu zahlen.
- § 3 Durch die Beteiligung an der Bruchkasse entfällt die Eigenbeteiligung bei fahrlässig verursachten Schäden.
- § 4 Die sich in der Bruchkasse befindenden Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur für den in der Präambel genannten Zweck verwandt werden. Eine andere Verwendung bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Sollte eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll oder von einer Mitgliederversammlung nicht gewünscht sein, dürfen diese auch zur Ersatzbeschaffung verwandt werden.